

Mit der Föderalismusreform 2006 ging die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht vom Bund auf die Länder über. Das Versammlungsgesetz des Bundes (VersG) gilt aber fort, solange und soweit die Länder von ihrer Gesetzgebungskompetenz nicht Gebrauch machen (vgl. Art. 125a Abs. 1 GG). In Sachsen geschah dies nun mit dem „Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz – SächsVersG)“ vom 20.1.2010. Das Gesetz trat am 26.1.2010 in Kraft. Anders als Bayern, das 2008 ein umfassendes eigenes Versammlungsgesetz erlassen hat (BayVersG, das nach Beanstandungen durch das BVerfG zwischenzeitlich geändert wurde), übernimmt Sachsen in weiten Bereichen das VersG und bringt nur insofern eine eigenständige Regelung, als die Befugnisnorm für Verbotsverfügungen bzw. „Auflagen“ (§ 15 SächsVersG) von § 15 VersG deutlich abweicht.

Die weitgehende Übernahme des VersG hat zur Folge, dass ein Buch zum Sächsischen Versammlungsrecht, wie Weber es als bislang Einziger vorgelegt hat, über Sachsen hinaus auch in anderen Bundesländern als Ratgeber herangezogen werden kann. Umso mehr gilt dies, als die Rechtsprechung des BVerfG zum Versammlungsrecht kaum Raum für Gestaltungsfreiheiten der Landesgesetzgeber lässt, wie Weber zutreffend feststellt (S. 63). Weber, der als Regierungsdirektor bei der Landesdirektion Chemnitz tätig ist, hat sich bereits durch zahlreiche Veröffentlichungen zum Versammlungsrecht als profunder Kenner der Materie erwiesen. Mit seinem nun erschienenen Handbuch liefert er nicht nur eine vollständige Kommentierung des SächsVersG, sondern macht darüber hinaus auch allgemeine Ausführungen zum Versammlungsrecht, die das Werk – wie im Untertitel angegeben – zu Recht auch als Ausbildungsliteratur einstufen lässt. Den größten Nutzen wird aber wohl der Praktiker aus dem Handbuch ziehen: Dies gilt zum Einen für Beschäftigte in Versammlungsbehörden und bei der Polizei. Deren Verantwortung und Zuständigkeiten ist ein eigenes, außerhalb der Kommentierung des SächsVersG angelegtes, Kapitel gewidmet; zudem liefert ein weiteres Kapitel Musterformulare und Musterbescheide, die der Praktiker in der Behörde als Orientierungshilfe bei seiner täglichen Arbeit heranziehen kann. Zum Anderen ist das Handbuch – nicht zuletzt wegen seines Kapitels „Rechtsschutz gegen versammlungsrechtliche Maßnahmen“ – auch ein nützliches Nachschlagewerk für den Rechtsanwalt und Richter, der neben Antworten auf materiell-rechtliche Fragen auch solche auf prozessrechtliche Fragen findet, jeweils untermauert mit einschlägiger Rechtsprechung insbesondere des BVerfG und zahlreichen Vertiefungshinweisen auf weiterführende Literatur.

Gerade weil das Versammlungsrecht stark von der Judikatur geprägt wird, ist es zu begrüßen, dass Weber gleich zu Beginn eine Auflistung grundlegender Rechtsprechung (mit Kurzbezeichnung des Inhalts der jeweiligen Entscheidung) vornimmt. Im Text – sowohl bei den allgemeinen Ausführungen zum Versammlungsrecht als auch bei der Kommentierung des SächsVersG – sind die Kernaussagen wichtiger Gerichtsentscheidungen wörtlich wiedergegeben und aufgrund der farblichen Hervorhebung schnell auffindbar. Zahlreiche Übersichten und Schaubilder verdeutlichen die Zusammenhänge der gesetzlichen Regelungen und helfen so bei der praktischen Anwendung. Innerhalb des Kommentarteils nimmt die Kommentierung zu § 15 SächsVersG den breitesten Raum ein. Dies entspricht der Bedeutung der Vorschrift als der „zentralen Norm des Gesetzes“ (so Weber, S. 124). Weber gibt hier nicht nur die amtliche Begründung wieder, sondern liefert dem Rechtsanwender mit anschaulichen Beispielen, Vergleichen mit dem VersG und auch dem BayVersG sowie Schaubildern zum Aufbau der Norm, sehr instruktive Auslegungshilfen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Werk eine sehr erfrischende und top-aktuelle Bereicherung der versammlungsrechtlichen Literatur darstellt. Jedem, der mit Versammlungsrecht zu tun hat, kann die Lektüre des Buches wärmstens empfohlen werden; wegen der in weiten Bereichen allgemeingültigen Aussagen auch dem Rechtsanwender außerhalb Sachsens. Wer hingegen direkt mit dem SächsVersG zu tun hat, wird kaum umhin können, sich das Handbuch anzuschaffen, wenn er auf einem umfassenden und aktuellen Kenntnisstand, der Grundlage einer jeden fundierten Entscheidung ist, sein will. Für den Rechtsanwender in Sachsen ist das Handbuch ein unverzichtbares Arbeitsmittel.